



Informationspflicht der Trinkwasserverteiler

Gemäss Art. 5 der Verordnung über Trink-, Bade- und Duschwasser (TBDV) müssen diejenigen, die über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgeben, **mindestens einmal jährlich umfassend** über die Qualität des Trinkwassers informieren. Doch welche Angaben muss die jährliche Information der Trinkwasserverteiler mindestens enthalten?

1. Eine **allgemeine Information** über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers. Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. Beispiele einer allgemeinen Information:
 - „Alle Proben entsprachen, soweit untersucht, den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.“
 - „Von den 10 untersuchten Proben waren 2 Proben wegen Überschreitung der mikrobiologischen Höchstwerte im Wert vermindert. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen.“
 - „Alle Proben entsprachen, soweit untersucht, den mikrobiologischen Anforderungen. Der Höchstwert war bezüglich Atrazin überschritten. Das Trinkwasser gilt als im Wert vermindert. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet.“
2. **Gesamthärte** in französischen Härtegraden
3. **Nitratgehalt**
4. **Herkunft** des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser usw.)
5. **Behandlung**
6. Genaue **Adresse** für weitere Auskünfte.

Die Information an die Konsumentinnen und Konsumenten bezieht sich auf das an sie abgegebene Trinkwasser im Verteilnetz (die Probenahme muss entsprechend ausgeführt werden). Die Information muss den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, z. B. zusammen mit der Wasserrechnung, auf elektronischem Weg, am öffentlichen Anschlagbrett oder im Gemeindebulletin.

Die jährliche Information entbindet die Trinkwasserverteiler nicht von der Verpflichtung, die Bezüger sofort zu informieren, wenn während des Jahres Wasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung auftreten. Sie entbindet zudem nicht von der Pflicht zu einer der Wasserversorgung angemessenen **Selbstkontrolle** mit entsprechenden Wasseruntersuchungen.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen bei der Planung Ihrer Probenahmen zu beachten. Neben externen Beratungsfirmen bietet auch unser Amt gerne Unterstützung bei der Auswahl der Proben und deren Untersuchung. Rufen Sie uns an (081 257 24 15) oder schreiben Sie uns eine E-Mail (info@alt.gr.ch). Auftragsformulare für die Untersuchung von Trinkwasser erhalten Sie auf unserer Website unter www.alt.gr.ch.